

Vorschlag für eine Verordnung über das Governance-System der Energieunion Kurzfassung der WKÖ-Stellungnahme

Eine transparente und effektive Governance im Energie- und Klimabereich, die sicherstellt, dass energiebezogenen Aktionen in allen Bereichen (EU, regional, national und lokal) die Zielsetzungen der Energieunion unterstützen, ist essentiell dafür, dass die Ziele der Energieunion in ihrer Gesamtheit bestmöglich erreicht und die Lasten zwischen den Mitgliedstaaten (MS) angemessen und kosteneffizient verteilt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) begrüßt daher grundsätzlich eine integrierte Betrachtung der 2030-Regelungen mit den fünf Dimensionen der Energieunion (Sicherheit der Energieversorgung, Energiemarkt, Energieeffizienz, Verringerung der CO₂-Emissionen sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit). Wichtig ist, dass die Zielerreichung - 40% Treibhausgasreduktion, Verbesserung der Energieeffizienz um 27% und Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien auf 27% - im gemeinsamen Kontext, nicht losgelöst betrachtet wird, sondern alle Elemente des 2030-Rahmens inklusive Standortattraktivität und Versorgungssicherheit in einer umfassenden Folgenabschätzung auf mögliche Wechselwirkungen untersucht werden. Diese ganzheitliche Sicht ist zur effizienten Realisierung der Energieunion sowie der Klima- und Energieziele unverzichtbar.

- **Überbordende Rolle der Europäischen Kommission wird kritisch bewertet**

Weitreichende, beinahe flächendeckende Delegationen von Kompetenzen an die Europäische Kommission (EK) bewertet die WKÖ durchaus kritisch. Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit müssen auf jeden Fall gewahrt bleiben. Demokratisch durch Wahlen legitimiert sind die nationalen Regierungen. Der EK kommt nur eine Kontrollfunktion zu. Das Konzept der Harmonisierung wird durch die Kombination Zielvorgaben plus Governance-Verordnung in bedenklicher Weise verlassen. Dies gilt auch für die Bußgelder im Bereich der Erneuerbaren. Bei ambitionierten Zielfestlegungen ist damit zu rechnen, dass Ziele nicht zu 100% erreicht werden. Daher darf kein Ziel den anderen übergeordnet werden (wie zB durch Pönaleandrohung). Daher wird die Verordnung in dieser Form abgelehnt. Es bedarf einer schlankeren Ausgestaltung. Durch eine nicht gebotene Zentralisierung könnten Mitsprachemöglichkeit der für die praktische Umsetzung verantwortlichen Unternehmen de facto ausgeschaltet werden. Es darf nicht sein, dass die EK „Regierungsfunktionen an sich zieht“.

- **Nationale Energie- und Klimapläne müssen Vorleistungen und Potenziale berücksichtigen - Planungs- und Investitionssicherheit muss gewährleistet sein**

Technische und wirtschaftliche Potenziale sind vorrangig dort auszuschöpfen, wo sie bestehen. Hochpreisige, ineffiziente und überschießende Maßnahmen werden abgelehnt. Die integrierten Energie- und Klimapläne sollen strategische Dokumente ohne detaillierte Maßnahmen, sein. In diesem Zusammenhang bewerten wir die Verbindung nationaler Energie- und Klimapläne mit dem jährlichen State of the Energy Union Report als sinnvoll, da nur so das volle Potenzial der Pläne ausgeschöpft werden kann. Defizite, die dadurch entstehen, dass die EU säumig ist, können nicht den MS angelastet werden (siehe die Beispiele in der Luftreinhaltungspolitik zur NEC-Richtlinie).

Sowohl aus Gründen einheitlicher Wettbewerbsbedingungen, als auch aus Gründen einer effizienten Umsetzung der Energieunion, steht für die österreichische Wirtschaft die

Gleichbehandlung im internationalen und vor allem im europäischen Umfeld, sowie die rasche und vollständige Realisierung des europäischen Energiebinnenmarkts im Vordergrund. Es muss in diesem Zusammenhang darauf gedrängt werden, dass die nationale Planungs- und Investitionssicherheit gewahrt bleibt.

Bei der Zielsetzung durch die nationalen Energie- und Klimapläne müssen die Beiträge berücksichtigt werden, die MS bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu den Zielen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030 geleistet haben. Wir begrüßen, dass dies sowohl im Erwägungsgrund 35, als auch in den Artikeln 5 und 6 berücksichtigt wird. Die WKÖ weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sämtliche Anpassungen, die in den anderen Legislativdokumenten des „Clean Energy“-Pakets vorgenommen werden, auch in der Governance Verordnung zur berücksichtigen sind (zB Energieeffizienz-Ziel).

- **Melde- und Informationspflichten mit Augenmaß notwendig - bürokratischer Mehraufwand muss verhindert werden**

Der grundsätzliche Ansatz, dass eine Vertiefung und Verknüpfung bestehender Melde- und Informationsverpflichtungen zwischen den MS und den EU-Institutionen notwendig sein wird, um die Energieunion zu realisieren, ist nachvollziehbar. Gleichzeitig ist dabei im Interesse der zumindest mittelbar betroffenen Unternehmen auf die Verhältnismäßigkeit von Informations- und Berichterstattungspflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Die Verordnung darf hier nicht nach umfassender Abdeckung aller Felder streben, sondern sollte sich mit Augenmaß auf wirklich relevante Punkte konzentrieren.

Die Intention, durch das Governance-System der Energieunion den Verwaltungsaufwand für die MS, die EK und die anderen EU-Organe bedeutend zu verringern (Erwägungsgrund 16), ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings müssen, um eine Verbesserung herbeizuführen die Kosten und der bürokratische Aufwand bei der Planung, beim Reporting und Monitoring so gering wie möglich gehalten werden. Der derzeit vorliegende, sehr komplexe, verbindliche Rahmen für integrierte nationale Energie- und Klimapläne (Anhang I) lässt jedoch einen erhöhten Aufwand erwarten. Ohne Augenmaß droht überbordende Administration und unnötige Bürokratie.